

Anlage 3 1.4 Anzahl der Beteiligten (29 bis 30)

2051

**Merkblatt
für das Ausfüllen und die Bearbeitung
der Verkehrsunfallanzeige
durch die aufnehmende Beamtin/
den aufnehmenden Beamten**

Vorbemerkung

Soweit die Hardware-Ausstattung noch nicht den Gebrauch des in Anlage I abgebildeten Anzeigenvordrucks zuläßt, behält das alte Formular einschließlich der dazugehörenden Ausfüllvorschriften gem.

- RdErl. des IM vom 30. 10. 1990 - IV C 4/A2 - 6203 - (n.v.)
„Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“
(Anlage 4.1 und 4.2)
und

- RdErl. des IM vom 14. 12. 1994 - IV C 4 - 6203/6260 - (n.v.)
„Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“

hier: Neufassung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes (StVUnfStatG)
(Anlage 2 und 3)

weiterhin Gültigkeit.

Grundsätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks

Zutreffende Signierfelder sind anzukreuzen bzw. entsprechende Angaben/Schlüsselzahlen einzusetzen. Wird der Vordruck nicht PC-unterstützt ausgefüllt, sind die neben den Feldern stehenden Ziffern einzutragen.

Unbeschadet der dv-technischen Möglichkeiten der automatischen Belegung von Datenfeldern, werden Felder mit fetter Umrandung nicht von der aufnehmenden Beamtin/dem aufnehmenden Beamten ausgefüllt.

Sind mehr Personen/Fahrzeuge zu erfassen als auf einem Blatt des Vordrucks untergebracht werden können, ist eine weitere Ausfertigung des betreffenden Blattes zu verwenden.

1 Zu Blatt I der Unfallanzeige

(Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die im Anzeigenvordruck nummerierten Signierfelder.)

1.1 Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (7 bis 12)

Die Angaben müssen sich auf die Unfallörtlichkeit beziehen. Die Verschlüsselung des Regierungsbezirks (RB), des Kreises (Kr) und der Gemeinde (Gern) erfolgt nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.

1.2 Tatbestandsaufnahme, Protokollaufnahme

Sachverhaltsschilderungen und/oder Unfallspuren, die am Unfallort festgestellt werden, sind Tatbestandsaufnahmen. In allen anderen Fällen (z.B. Mitteilung/Schilderung eines vorher nicht bekannten Unfalls in der Wache) handelt es sich um Protokollaufnahmen.

1.3 Behördenkennung, Unfalldatum, Unfallzeit (13 bis 28)

Die Felder 13 bis 28 sind zugleich Zuordnungskriterien (Aktenzeichen) für den Unfall; dieses Aktenzeichen ist bei allen den Unfall betreffenden Schriftstücken beizubehalten.

In die Felder 13 bis 18 ist die Kennziffer der zuständigen Polizeidienststelle einzutragen (die ersten drei Felder entsprechend Anlage 10). Die Polizeibehörden können weitere drei Ziffern für eine Unterscheidung festlegen. Mit der Unterscheidung ist an der vierten Stelle zu beginnen. Die Felder sind in jedem Falle auszufüllen, gegebenenfalls mit Null.

Unfalldatum und -zeit sind möglichst genau in den Feldern 19 bis 28 zu bezeichnen. Kann die Unfallzeit nicht bestimmt werden, ist der Zeitpunkt zu wählen, an dem das Fahrzeug zuletzt vor dem Unfall benutzt wurde. Dieser Umstand ist im Feld „Unfallhergang“ zu erläutern.

Als Beteiligter gilt

- jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann (§ 34 StVO),
- jeder Fußgänger, der einen Schaden erlitten hat,
- jeder Fahrzeugführer/-halter, der selbst oder dessen Mitfahrer geschädigt worden ist.

1.5 Getötete, Schwerverletzte, Leichtverletzte, Gesamtsachschaden (31 bis 38)

Diese Angaben werden automatisch nach den Eintragungen auf Blatt 2 „Unfallfolgen“ gesetzt.

1.6 Unfallort

Der Unfallort ist eingehend, wie im Klammervorwort aufgeführt, zu bezeichnen; außerorts ist der Unfallort grundsätzlich mit der Kilometrierung zu bezeichnen. Fehlen Hausnumerierung und Kilometrierung, ist die Entfernung zur nächsten Kreuzung oder Einmündung anzugeben. Bei Unfällen im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen ist die vorfahrrechtlich übergeordnete Straße, unabhängig von einer Lichtzeichenregelung, zuerst zu nennen.

Bei Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ sind die Straßen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Zu Unfällen an Kreuzungen und Einmündungen zählen:

- Unfälle im inneren Knotenbereich (Fläche innerhalb der Eckausrundungen),
- Unfälle mit querenden Fußgängern oder Radfahrern im äußeren Querungsbereich (Strecke bis zu etwa 10 Metern außerhalb der Eckausrundungen),
- Unfälle im Vorbereich des Knotenpunktes (Strecke bis etwa 30 Meter außerhalb der Eckausrundungen), wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verkehrsregelung oder einem Verkehrsvorgang am Knotenpunkt besteht (z.B. Auffahrunfälle wegen Lichtzeichenwechsels auf Rot, wartendem Abbieger oder Spurwechselunfälle).

1.7 Innerorts/außerorts (37)

Als „innerorts“ gilt ein Unfallort, wenn er innerhalb der mit Zeichen 310/311 StVO kenntlich gemachten geschlossenen Ortschaft liegt.

1.8 Fahrtrichtung Ord.-Nr., aufsteigend, absteigend, Hausnummer (37/38, 48 bis 51)

Es ist die Ordnungsnummer des Fahrzeugführers anzugeben, der die unter „Unfallort“ zuerst bezeichnete Straße befahren hat. Ist die Straße von mehreren Beteiligten benutzt worden, so ist die Ordnungsnummer des Fahrzeugführers anzugeben, der auf Blatt 2 als erster Beteiligter bezeichnet wird.

Die Fahrtrichtung ist „aufsteigend“, wenn Stationierungsangaben, Kilometrierung oder Hausnummern in Fahrtrichtung des unter der angegebenen Ordnungsnummer bezeichneten Fahrzeugführers zunehmen. Nehmen die Angaben in Fahrtrichtung ab, ist sie „absteigend“. Bei Abbiegern ist die Fahrtrichtung vor dem Abbiegen anzugeben. Dabei geht Stationierung bzw. Kilometrierung vor Hausnummer.

1.9 Straßengruppe, Straßen-Nr. (52, 53 bis 57)

Für die unter „Unfallort“ zuerst genannte Straße ist die Straßengruppe im Feld 52 und ggf. die Straßennummer in den Feldern 53 bis 56 anzugeben.

Die Straßengruppe ist nach folgendem Schlüssel zu bezeichnen:

- A = Autobahn
- B = Bundesstraße

20510

L = Landesstraße

K = Kreisstraße

G = Gemeindestraße oder anderer Verkehrsraum.

Sofern der Straßennummer ein Buchstabe angefügt ist (z.B. B 226n), ist dieser in das Signierfeld 57 einzutragen.

1.10 km (58 bis 63)

Hier ist, soweit eine Kilometrierung aber keine Netzknoten-Stationierung vorliegt, der Straßenkilometer des Unfallortes einzutragen (km-Angaben auf dem nächstgelegenen Kilometerstein zuzüglich bzw. abzüglich der Entfernung zwischen Unfallort und diesem Kilometerstein). Bei der km-Angabe genügt in der Regel eine Genauigkeit auf 10 m.

1.11 Netzknoten, Station (64 bis 79, 80 bis 84)

Hier ist, soweit eine Netzknoten-Stationierung vorliegt, die Lage des Unfallorts wie folgt anzugeben:

1.11.1 Unfall auf einer Strecke zwischen Netzknoten oder Unfall an einer Kreuzung/Einmündung, die nicht Netzknoten ist.

Einzutragen sind

- die Netzknotenbezeichnungen A (64 bis 70) und B (72 bis 78) - obere Zahlenreihe auf dem Stationszeichen in der dort angegebenen Reihenfolge und
- die Station des Unfallorts (80 bis 84) - km-Angabe auf dem nächstgelegenen Stationszeichen zuzüglich bzw. abzüglich der Entfernung zwischen Unfallort und diesem Stationszeichen. Bei der km-Angabe genügt in der Regel eine Genauigkeit auf 10 m.

1.11.2 Unfall an einer Kreuzung/Einmündung, die Netzknoten oder Teil eines größeren Netzknotens (Teilnetzknoten) ist.

Einzutragen ist,

- die Bezeichnung dieses Netzknotens (64 bis 70) - bei Teilnetzknoten mit angefügtem Buchstaben (71). Angaben zum Netzknoten B (72 bis 79) entfallen.

Kreuzungen und Einmündungen klassifizierter Straßen miteinander sind immer Netzknoten. In Ausnahmefällen können auch andere Knotenpunkte Netzknoten sein.

Die Bezeichnung des Netzknotens bzw. des Teilnetzknotens kann aus der Netzknotenkarte bzw. aus der Übersichtskarte für den entsprechenden Netzknoten entnommen werden.

1.11.3 Unfall auf einem Netzknotenast

Einzutragen sind

- die Netzknotenbezeichnung A (64 bis 70) mit den angefügten Buchstaben (71 und 79) - obere Zahl auf dem Stationszeichen mit Buchstaben,
- die Station des Unfallorts (80 bis 84) entsprechend Hinweis 1.11.1.

1.11.4 Unfall auf einer Straße mit Abschnittsnumerierung

Soweit eine fortlaufende Abschnittsnumerierung vorhanden ist, ist diese in die Felder 64 bis 70 „von Netzknoten A“ mit Komma und Buchstaben einzutragen. Aus Plausibilitätsgründen ist dem Komma eine feste Stelle zugewiesen worden.

Nachfolgend sind einige Eintragungsmöglichkeiten beispielhaft aufgeführt:

Abschnitt 18

0	1	8	,	0	0	0
---	---	---	---	---	---	---

Abschnitt 18,1

0	1	8	,	1	0	0
---	---	---	---	---	---	---

Abschnitt 181,1

1	8	1	,	1	0	0
---	---	---	---	---	---	---

Abschnitt 18 BC

0	1	8	,	0	B	C
---	---	---	---	---	---	---

1.12 Unfallhergang

Es sind alle Tatsachen und Umstände zu erläutern, die für den Unfallhergang von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Angaben nicht an anderer Stelle der Unfallanzeige bereits vorhanden sind (z.B. Fahrzeugmängel, Schäden bei Unfallfluchtfällen) oder wenn Angaben zur Beurteilung des Sachverhalts näher erläutert werden müssen (z.B. Besonderheiten der Unfallstelle). Die freitextliche Schilderung des Unfallhergangs ist bei komplexeren Sachverhalten im Sinne eines Unfallbefundberichtes zu gliedern (vgl. PDV 100, Ziff. 2.3.2.4 - Tatortbefundbericht). Bei Sondererhebungen (Feld 89 bis 91) ist dem Text die jeweilige Überschrift (z.B. „Schulwegverkehrsunfall“) voranzustellen. Angaben von Beteiligten und Zeugen bzw. eigene Feststellungen sind deutlich als solche zu bezeichnen. Die Verwendung von personenbezogenen Daten ist möglichst zu vermeiden. Bei Protokollaufnahmen sind das Datum und die Uhrzeit der Aufnahme zu dokumentieren.

1.13 Unfallart (125)

Von den zehn aufgeführten Möglichkeiten ist nur eine Unfallart auszuwählen.

Sind mehrere Unfallarten im Gesamtablauf zutreffend, ist die zuerst eingetragene zu kennzeichnen (dazu auch Anlage 5).

Beispiel: „Abkommen von der Fahrbahn nach rechts“ (8) und anschließend „Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger“ (6); in diesem Fall ist nur Schlüsselzahl 8 zutreffend.

1.14 Charakteristik der Unfallstelle (126 bis 128)

- bis zu drei Eintragungen.

Besonderheiten der Unfallstelle (129 bis 131)

- bis zu drei Eintragungen.

Lichtzeichenanlage (132)

- eine Eintragung.

Geschwindigkeitsbegrenzung (134 bis 136)

Hier ist die durch Verkehrszeichen 274 StVO oder durch Zonen-Geschwindigkeitszeichen angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit in km/h einzutragen; bei Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen ist dem Wert der Buchstabe „Z“ voranzusetzen. Bei einem Verkehrsunfall im Fußgängerbereich oder verkehrsberuhigten Bereich (Verkehrszeichen 242/325 StVO), ist hier mit „Z 07“ zu signieren.

Lichtverhältnisse (137 bis 138)

- bis zu zwei Eintragungen.

Angaben zur Straßenbeleuchtung sind nur zusammen mit „Dämmerung“ und „Dunkelheit“ zulässig.

Straßenzustand (140 bis 142)

- bis zu zwei Eintragungen.

Aufprall auf Hindernis neben der Fahrbahn (143)

- eine Eintragung.

Die Angaben der Signierfelder 126 bis 143 sind ohne Rücksicht auf deren Unfallursächlichkeit zu kennzeichnen. Die jeweils danebenstehende Schlüsselzahl wird automatisch systembedingt gesetzt.

2 Zu Blatt 2 der Unfallanzeige

2.1 Ordnungs-Nr. (13 bis 14)

Die Ordnungsnummer 01 erhält der Beteiligte, der nach dem ersten Anschein die wesentlichste Ursache für den Verkehrsunfall gesetzt hat. Führer,

- Halter und Mitfahrer eines Fahrzeugs erhalten dieselbe Ordnungsnummer; diese ist in der gesamten Unfallanzeige beizubehalten.
- Sonstige Geschädigte, also solche, die nicht zugleich Beteiligte bzw. Halter oder Insassen eines beteiligten Fahrzeuges sind, erhalten eigene Ordnungsnummern, die an die der Beteiligten anschließen (bei drei Beteiligten z.B. 04, 05 usw.). Bei Verkehrsunfällen, bei denen nur Blatt 1 und 2 der Unfallanzeige ausgefüllt werden, sind sie unter Abschnitt „Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten“ auf Blatt 2 aufzuführen. Bei Verkehrsunfällen, bei denen Blatt 3 ausgefüllt wird, sind sie unter Abschnitt „Sonstige Geschädigte“ zu nennen.
- 2.2 § 142 StGB (15)
Dieses Feld ist bei Verdacht auf Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) zu signieren.
- 2.3 Alkoholeinwirkung
Dieses Feld ist zu signieren, wenn begründeter Verdacht einer Alkoholeinwirkung bei beteiligten Kraftfahrern, Radfahrern, Fußgängern oder sonstigen Personen besteht. Auf das Blutprobenergebnis ist dabei nicht abzustellen.
- 2.4 Staatsangehörigkeit
Die Staatsangehörigkeit ist stets anzugeben.
- 2.5 Geburtsdatum (19 bis 24)
Ist nur das Geburtsjahr bekannt, sind die Felder 19 bis 22 (Tag und Monat) mit Fragezeichen zu versehen.
- 2.6 Art der Verkehrsbeteiligung
Diese Angaben entfallen bei Führern von Kraftfahrzeugen.
- 2.7 Erforderliche Fahrerlaubnis vorhanden (34 bis 40)
„Nein“ ist dann anzukreuzen, wenn keine Fahrerlaubnis vorliegt bzw. eine vorliegt, die aber das Fahren mit dem Unfallfahrzeug nicht gestattet. Beim Ausstellungsdatum ist das Datum derjenigen Fahrerlaubnis einzutragen, die für die längste Fahrpraxis auf dem gefahrenen Unfallfahrzeug gilt.
- 2.8 Besondere Fahrerlaubnis/Fahrlehrerlaubnis
Es ist die gültige besondere Fahrerlaubnis bzw. Fahrlehrerlaubnis mit ausstellender Behörde einzutragen.
- 2.9 Fahrzeughalter
Sind Fahrzeughalter und -führer identisch, genügt der Hinweis „o.ä.“.
- 2.10 Anderes Kennzeichen (41 bis 53)
Hier sind alle Kennzeichen – außer nach §§ 23 II und 28 II StVZO – einzutragen. Dazu zählen:
- Kennzeichen von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr,
- Kennzeichen gemäß den Anlagen VI und VII StVZO,
- Ausfuhr-Kennzeichen nach § 7 II Vint
- ausländische Kennzeichen.
- 2.11 Nationalitätszeichen (außer D) (54 bis 56)
Für ausländische Fahrzeuge ist in den Feldern 54 bis 56 das Nationalitätszeichen nach der Vint (Anlage 9) einzutragen.
- 2.12 Amtl. Kennzeichen der StVZO (57 bis 66)
Hier ist das amtliche Kennzeichen nach § 23 II StVZO (gem. Anlage I, IV, V [außer Kennzeichen für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr], Va, Vb, Vc und Vd) sowie nach § 28 II StVZO – rotes Kennzeichen – einzutragen (bei Zügen das des Zugfahrzeugs). Umlaute sind aufzulösen; freibleibende Felder sind nicht mit Nullen aufzufüllen.
- Für Saison- und Kurzzeitkennzeichen ist der Gültigkeitszeitraum, für historische Kennzeichen ein „H“ einzutragen.
- 2.13 Anzahl/Benutzer (67 bis 68)
Es ist die Gesamtzahl der Benutzer (Führer und Mitfahrer) zur Unfallzeit anzugeben. War das Fahrzeug zur Unfallzeit unbesetzt, ist 00 einzutragen. Die Felder sind freizulassen, wenn die Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer nicht festgestellt werden kann (bei Verkehrsunfallflucht).
- 2.14 Kraftfahrzeug nicht fahrbereit (71)
Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund eines unfallbedingten Sachschadens nicht aus eigener Kraft den Unfallort verlassen kann. Sofern das Kraftfahrzeug weiterhin fahrbereit ist, erfolgt keine Signierung.
- 2.15 Pkw mit Anh. (72 bis 74)
Hier ist nur bei Pkw mit Anhängern (Art der Verkehrsbeteiligung = 21) nachfolgende Schlüssellung vorzunehmen:
- Pkw mit Wohnanhänger = 010
- Pkw mit sonstigem Anhänger = 020
Die „Arten der Verkehrsbeteiligung“ ergeben sich aus Anlage 6.
- 2.16 Anhänger vorhanden
Wird ein Anhänger hinter einem Kfz mitgeführt, ist Feld 77 zu signieren. Sofern kein Anhänger vorhanden ist, erfolgt kein Eintrag.
- 2.17 Befördertes Gefahrgut (80)
Feld 80 „sonst. Gefahrgut“ ist zu signieren, wenn beim Transport gefährlicher Güter eine „UN-Nummer“ nicht vorhanden bzw. nicht feststellbar ist. Beim Transport von Sammelgütern (z.B. Teerkocher, Braunkohlestaub in Silofahrzeugen) ist dieses Feld ebenfalls zu signieren. Ist eine UN-Nummer vorhanden, bleibt dieses Feld leer.
- 2.18 UN-Nr./Nr. der Ausn.-VO (81 bis 88)
In diese Felder ist aus den Begleitpapieren die 4stellige „UN-Nummer“ des beförderten Gefahrgutes bzw. die Nr. der Ausnahmeverordnung einzutragen. Beim Transport gefährlicher Güter mit unterschiedlichen „UN-Nummern“ ist der Stoff anzugeben, der nach der Einschätzung mengenmäßig am bedeutendsten ist.
Die „UN-Nummer“ kann auch an der orangefarbenen Warntafel am Fahrzeug abgelesen werden (untere Reihe).
- 2.19 Freisetzung von Gefahrgut (89)
Das Feld ist zu signieren, wenn Gefahrgut ausgetreten ist.
- 2.20 Unfallfolgen (90 bis 97)
Diese Angaben beziehen sich nur auf den darüber eingetragenen Beteiligten und/oder das darüber beschriebene Fahrzeug.
Getötete
Als solche gelten Personen, die sofort oder innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen sterben.
Schwerverletzte
Als solche gelten Personen, die zur stationären Behandlung (d.h. mindestens 24 Stunden) im Krankenhaus verbleiben.
Leichtverletzte
Als solche gelten Personen, die verletzt wurden, bei denen jedoch eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.
Der hier freie Raum kann für Vermerke über den Verbleib des Getöteten oder Schwerverletzten benutzt werden.

2051

Unter „Sachschaden (volle DM)“ ist der polizeilich geschätzte Sachschaden mit führenden Nullen einzutragen.

2.21 Unfallfolgen bei sonstigen Geschädigten

Hier sind die Angaben über diejenigen Geschädigten erforderlich, die nicht bereits unter „Beteiligte Personen“ bezeichnet wurden. Hinsichtlich der Zuweisung von Ordnungsnummern gilt Hinweis 2.1 und für die Angabe des Sachschadens Hinweis 2.20.

2.22 Ordnungswidrigkeiten/Anhörung des Betroffenen

Hier sind auch Aussagen aufzunehmen, die unabhängig von der Schuldfrage - Hinweise für Verbesserungsmaßnahmen im Verkehrsräum geben können. Gegebenenfalls ist ein besonderer Vorgang zu schaffen.

3 Zu Blatt 3 der Unfallanzeige

•3.1 Sonstige Geschädigte

Siehe Hinweis 2.21.

3.2 Besonderheiten der Verkehrslage

Hier sind eigene Erkenntnisse sowie Aussagen von Beteiligten und Zeugen einzutragen. Sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln erforderlich, ist ein besonderer Vorgang zu schaffen.